

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Johannes Kraft (CDU)**

vom 18. Februar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Februar 2022)

zum Thema:

**Baumängel am Tempohome in der Siverstorpstraße in Berlin-Karow**

und **Antwort** vom 10. März 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Mrz. 2022)

Senatsverwaltung für Integration,  
Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Johannes Kraft (CDU)

über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. **19/11058**  
vom **18. Januar 2022**  
über **Baumängel am Tempohome in der Siverstorpstraße in Berlin-Karow**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Im Sinne einer sachgerechten Antwort hat er daher den Bezirk Pankow um Stellungnahme gebeten, die bei der Beantwortung zu den Fragen 5 bis 8 einbezogen wurde.

1. Wer ist Eigentümer, wer Besitzer des Tempohomes in der Siverstorpstraße?

Zu 1.: Eigentümer der Container ist das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF), Errichter der Unterkunft ist die Berliner Immobilienmanagement GmbH (BIM). Die BIM mietet im Auftrag des LAF den nördlichen Teil des Grundstücks vom Bezirksamt Pankow an. Der südliche Teil befindet sich im Sondervermögen für Daseinsvorsorge- und nicht betriebsnotwendige Bestandsgrundstücke des Landes Berlin.

2. Wer betreibt in wessen Auftrag die Einrichtung?

Zu 2.: Der Betreiber der Aufnahmeeinrichtung ist der Landesbetrieb für Gebäudebewirtschaftung – Betriebsteil B (LfG-B).

3. Wer ist für den bestimmungsgemäßen und sicheren Betrieb der installierten Anlagen zuständig?

Zu 3.: Die Instandhaltung der Container und der technischen Anlagen obliegt der BIM. Die Sicherstellung des bestimmungsgemäßen und sicheren Umgangs mit den Containern liegt in der Zuständigkeit des Betreibers.

4. Ist es zutreffend, dass es zu Bränden an den in der Einrichtung installierten Elektroheizkörpern gekommen ist? Wenn ja, wann?

Zu 4.: Am 12. September 2020 kam es zu einem Vorfall, bei dem ein Heizkörper an der unteren Seite Funken sprühte und es zu rauchähnlichen Gerüchen kam. Es gab kein offenes Feuer, jedoch hatte der Heizkörper im Innenbereich geschmort.

5. Ist es weiterhin zutreffend, dass der Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht des Bezirksamtes Pankow (FB BWA) festgestellt hat, dass von den verbauten Elektroheizkörpern eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere für Leben und Gesundheit der dortigen Bewohner ausgehen und die bauliche Anlage gegen die Anforderungen aus den §§ 3, 14 BAuO Bln verstößt? Wenn ja, wann?

Zu 5.: Die bezirkliche Bau- und Wohnungsaufsicht (BWA) hat 2020 ein Verfahren aufgrund einer möglichen Gefährdung der Bewohner und Bewohnerinnen durch die Elektroheizkörper eingeleitet. Bei einer Ortskontrolle durch die Bauaufsichtsbehörde wurde der in Brand geratene Heizkörper in Augenschein genommen. Hierbei wurde unter anderem festgestellt, dass die Heizkörper über leicht entzündliche Bauteile verfügen. Der Inaugenscheinnahme nach handelt es sich bei den vorgefundenen Heizgeräten um eine Bauweise geringer Schutzklasse, die in Wohncontainern auf Grund der baulichen Gegebenheiten als ungeeignet erscheint. Mit dem Freizug der Unterkunft im Januar 2021, der mit den Vorkommnissen nicht in Verbindung steht, wurde das Verfahren eingestellt. Mit der Wiederinbetriebnahme des Standortes im August 2021 wurde das Verfahren wiederaufgenommen. Bei einer Nachkontrolle durch die BWA im September 2021 wurde eine unveränderte Gefährdungssituation festgestellt.

Ende 2021 wurde seitens der BIM in einem Schreiben, einschl. technischer Stellungnahme, an die Bauaufsichtsbehörde darauf verwiesen, dass der Einsatz der verbauten Heizkörper zulässig ist, da diese über die erforderliche Zertifizierung und die notwendige Gebrauchstauglichkeit verfügen sollen. Die einschlägigen technischen Vorschriften sollen demnach eingehalten sein. Die BIM geht davon aus, dass bei bestimmungsgemäßem Gebrauch keine Gefahr von den Heizkörpern ausgeht. Insbesondere dürfen die Heizkörper nicht zur Trocknung von Kleidung genutzt werden.

Derzeit ist der Sachverhalt Gegenstand einer Untersuchung durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen.

6. Was haben Betreiber, Besitzer oder Eigentümer wann unternommen, um diese festgestellten Mängel abzustellen?

Zu 6.: Der LfG-B (Betreiber) ist für die Betreuung der Geflüchteten zuständig, für den Zustand der baulichen Gegebenheiten hingegen die BIM. Das LAF und die BIM haben die Nutzungsanweisungen inklusive Piktogramme erneut an die Betreiber geschickt und sie aufgefordert, diese an die Bewohnenden zu verteilen und zu kommunizieren.

Die Prüfung der Elektroheizkörper nach der Unfallverhütungsvorschrift für elektrische Betriebsmittel (DGUV V3) wurde vorgezogen und am 18.02.2022 abgeschlossen.

An den Heizkörpern wurden im Zuge der vorgezogenen Prüfung nach DGUV V3 bis 18.02.2022 im Durchmesser min. 10 cm große, für Heizkörper geeignete Piktogramme angebracht, dass die Heizkörper nicht abgedeckt werden dürfen. Zwischen LAF und BIM werden weitere regelmäßige Sichtprüfungen sowie die geeignete Dokumentation der Prüfungen auf Oberflächenschäden, Abstände zu Möbeln usw. aktuell abgestimmt. Der Betreiber LfG-B wurde im Zuge des aktuellen Verfahrens mit der BWA darüber bereits in Kenntnis gesetzt.

7. Sind die festgestellten Mängel inzwischen vollständig abgestellt? Wenn nicht, wann werden diese vollständig abgestellt sein?

Zu 7.: Heizkörper mit Oberflächenschäden und Heizkörper, die bei der letzten Prüfung nach der Unfallverhütungsvorschrift für elektrische Betriebsmittel (DGUV V3) durchgefallen sind, wurden bis zum 18.02.2022 ausgetauscht. Inwieweit alle übrigen Heizkörper des Herstellers Thermoal ausgetauscht werden müssen, ist Gegenstand des Verfahrens mit der BWA und wird aktuell durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen untersucht.

8. Ist es zudem zutreffend, dass der FB BWA die Schließung der Einrichtung angedroht hat, wenn die baulichen Mängel nicht vollständig abgestellt werden?

Zu 8.: Ja. Die Bauaufsichtsbehörde hat sowohl den LfG-B und die BIM im Oktober 2021 befragt. Nach deren Erwidern wurden der LfG-B und die BIM Ende 2021 aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass die baulichen Mängel abgestellt werden.

9. In welchen weiteren Einrichtungen im Land Berlin sind die im Tempohome Siverstorpstraße verbauten Elektroheizkörper auch in Verwendung?

Zu 9.: An den Standorten Dingolfinger Str, Quittenweg und Wollenberger Str. sind ebenfalls Elektroheizkörper des Herstellers Thermoal in Verwendung.

Berlin, den 10. März 2022

Wenke C h r i s t o p h

Senatsverwaltung für Integration,  
Arbeit und Soziales